

# GKG Spönnradsbeen Hardt 1857 e.V.

## Satzung Vom 09/02/1998

### Satzung

Der Karnevalsgesellschaft „ Spönnradsbeen“ Mönchengladbach-Hardt von 1857

#### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Große Karnevalsgesellschaft „ Spönnradsbeen“ Mönchengladbach-Hardt, von 1857.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach Hardt
3. Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“

#### §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### §3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch Pflege des Heimatgedankens (§ 52 Abs. 2, Ziff. 1 AO), des heimatlichen, insbesondere karnevalistischen Brauchtum und den Bürger- und Gemeinsinn in Mönchengladbach-Hardt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen und bereit sind, diese Satzung anzuerkennen.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftliche an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
4. Für die Aufnahme in den Verein ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Vorstandes erforderlich.
5. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand
  - b) durch den Tod des Mitgliedes
  - c) wenn das Mitglied trotz eingeschriebener Zahlungsaufforderung den Beitrag für zwei Jahre nicht bezahlt hat.
  - d) Durch Ausschluss bei gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Vereininteressen, und zwar durch die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
  - e) Durch Auflösung des Vereins
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein
  3. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Erben haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## §6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) Sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch Stimmabgabe bei den Entscheidungen mitzuwirken, die Vorstandsmitglieder zu wählen und selbst gewählt zu werden

## §7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## §8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Mitgliedsbeiträge
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld und spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
4. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.
5. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder auf Antrag zeitlich von der Beitragsschuld ganz oder teilweise befreien.
6. Der Vorstand kann die Stundung der Beiträge für höchstens 24 Monate bewilligen.

## §9 Vermögensrechtliche Haftung

Für alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vereinsvermögen.

## §10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des §2 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Geschäftsführer
  - f) dem stellvertretenden GeschäftsführerDem nicht vertretungsberechtigten Vorstand können weitere Mitglieder angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

## §12 Vorsitzender

1. Die Aufgaben des Vorsitzenden sind
  - a) die juristische Vertretung des Vereins
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Organe
2. Der Vorsitzende hat im laufenden Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes und eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorsitzende hat
  - a) wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt, innerhalb eines Monats eine Vorstandsversammlung abzuhalten.
  - b) wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Zu den Sitzungen und Versammlungen gem. Abs.3 a) und b), ist durch den Vorsitzenden, mit einer Frist von wenigstens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder, wenn beide verhindert sind, ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Sitzungen und Versammlungen.

## §13 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über laufende Aufgaben des Vereins;
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses
  - f) die Rechnungslegung
  - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## §14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
3. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres abgehalten werden.
4. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vorher eingeladen.
5. Zu den Mitgliederversammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.  
Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
8. Jedes Mitglied gem. §6 b hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
9. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen, auf Antrag geheim.

## §15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Die Abstimmung über die Aufnahme eines Mitgliedes im Falle des §4 Abs. 6 dieser Satzung
- c) Die Wahl der Kassenprüfer
- d) Die Entgegennahme des Jahres- und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- h) Die Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes, gem. §5,1.d
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## §16 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, im Falle der Verhinderung, von den Stellvertretern, zu unterzeichnen sind.

## §17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl ist so zu verfahren, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für den

Ausscheidenden ein Neuer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einer zweijährigen Unterbrechung möglich.

§18 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§19 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

Das Vereinsvermögen soll einer, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zufallen, die es im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16/03/1997 beschlossen und angenommen.

Sie ersetzt die bis dahin gültig gewesene Satzung aus dem Jahre 1956

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHT  
MÖNCHENGLADBACH UNTER Nr. VR 2022 am 09/02/98.